OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607434/16/KPe

Datum: Linz, 15. Dezember 2025

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__ gegen das Straferkenntnis Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 18.03.2025, GZ: BHGR/924080033373/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses genannte Strafsanktionsnorm zu lauten hat wie folgt: „*§ 99 Abs. 3 lit. j Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023*“

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18.03.2025 zu GZ: BHGR/924080033373/24 wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe am 25.08.2024, 20:48 Uhr, als Lenker des PKWs mit dem pol. Kennzeichen aaa (A) außerhalb des Ortsgebiets in B__, A8, Strkm 24,784, Fahrtrichtung C__, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 21 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Der Beschwerdeführer habe hiedurch gegen § 52 lit a Z 10a StVO 1960 verstoßen. Über den Beschwerdeführer wurden gemäß § 99 Abs 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe von 70 Euro sowie im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und acht Stunden verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer zur Leistung eines Kostenbeitrags für das Strafverfahren in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen das genannte Straferkenntnis richtete sich die mit E-Mail vom 11.04.2025 binnen offener Frist erhobene Beschwerde, in welcher der Beschwerdeführer sinngemäß die Aufhebung des Straferkenntnisses begehrte. Begründend brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, dass die Radarbilder verändert bzw. zurechtgeschnitten worden seien. Es seien Reflexionen erkennbar, die auf andere Verkehrsteilnehmer schließen ließen. Zugleich sei genau in diesem Bereich ein weißer Einschnitt unbekannter Herkunft zu erkennen, als sei etwas herausgeschnitten worden. Die Auswertung widerspreche auch der Stellungnahme der LPD OÖ, wonach das Bild zu verwerfen sei, wenn „*Teile anderer Verkehrsteilnehmer in gleicher Fahrtrichtung auf derselben oder einer unmittelbar benachbarten Fahrspur innerhalb der Auswertehilfe zu erkennen sind*“. Es sei anzunehmen, dass Ziel der belangten Behörde sei, nicht zu strafen und auch der geringste Zweifel solle Beachtung finden. Es liege ein eklatanter, immanenter Systemfehler vor, weil einerseits das Radarbild nicht verwertet werden dürfe, wenn auch andere Verkehrsteilnehmer abgebildet seien, andererseits wenn keine anderen Verkehrsteilnehmer abgebildet seien, eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer gar nicht möglich sei. Es habe in beiden Fällen konsequenterweise Straffreiheit zu folgen.
Weiters sei die belangte Behörde nicht auf die Frage der Rechtmäßigkeit der Verordnung der 60 km/h eingegangen. Es sei fragwürdig, wenn eine Behörde nach einer Verordnung handle, über deren Entstehung sie selbst nicht so genau Bescheid wisse. Aufgrund bisheriger Erkenntnisse habe eine unbekannte Person entschieden, im konkreten Fall 60 km/h zu verordnen. Einer konkreten Begründung bedürfe es nicht. Andernorts bei praktisch identen Rahmenbedingungen werde aber entschieden, 100 km/h zu verordnen.

Demnächst könne eine andere Person auf die Idee kommen, 5 km/h zu verordnen. Man könne dazu den § 20 StVO 1960 (1) sinngemäß heranziehen: „*Er darf auch nicht ohne zwingenden Grund so langsam fahren, daß er den übrigen Verkehr behindert.*“ Allein der ÖAMTC verzeichne mehr als 2,5 Millionen Mitglieder. Jemand, der das Vorwärtskommen von mehr als 2,5 Millionen Bürger einschränke, müsse dies begründen und müsse auch bekannt sein. Es sei das Mindeste, dass sich Gerichte damit befassen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 24.04.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Der gleichzeitig mit Beschwerde gestellte Verfahrenshilfeantrag (ohne Angaben zur Vermögenssituation) wurde mit hg Beschluss vom 11.06.2025 zur gleichen Geschäftszahl, ON 4, zurückgewiesen, weil der Beschwerdeführer der aufgetragenen Verbesserung seines Antrags (ON 3) nicht nachgekommen ist.

## II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verwaltungsakt, die vom Beschwerdeführer vorgelegten, zum Gerichtsakt genommenen Dokumente, Einholung eines schriftlichen Gutachtens des Amtssachverständigen für Verkehr und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 10.11.2025. An der mündlichen Verhandlung haben der Beschwerdeführer sowie der Amtssachverständige für Verkehr teilgenommen. Weiters wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung der am Tattag zuständige Einsatzleiter für Schwerverkehrskontrollen am Verkehrskontrollplatz E__ (insbesondere zur Frage, wer die Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet habe) zeugenschaftlich einvernommen.

II.2. Auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird folgender Sachverhalt festgestellt, welcher auch diesem Erkenntnis zugrundegelegt wird:

Am 25.08.2024 von 18:50 Uhr bis 22:00 Uhr führten Polizeibeamten der Landesverkehrsabteilung (ua Gruppeninspektor F__) eine Schwerverkehrskontrolle durch. Zu diesem Zweck wurden Busse mit mehr als 2,5 Tonnen auf den Ausleiteplatz Kematen am Innbach an der A8 bei Str.km 24,780 (Fahrtrichtung C__) ausgeleitet und als gemäß § 97 Abs. 5 StVO notwendige

Maßnahme eine Reduktion der Fahrtgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge entsprechend von Str.km. 25,173 bis Str.km 24,550 auf 60 km/h angeordnet und mittels einer Verkehrsbeeinflussungsanlage (Überkopfanzeige) kundgemacht, wobei (beginnend mit Str.km 25,733) ein Geschwindigkeitstrichter (100-80-60) eingerichtet war. [Behördenakt Seite 49ff: Lichtbilder Überkopfanzeige; Schaltprotokoll; Behördenakt Seite 105: schematische Darstellung der geschalteten Verkehrszeichen bei „Ausleitung Busse > 2,5t“]

Die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung wurde in einer mit „Verkehrskontrollplatz A8, km 24.780 – E__, AV über Verkehrsbeschränkungen gem. § 97 Abs. 5 StVO 1960“ übertitelten tabellarischen Aufzeichnung festgehalten, welche Datum („25.08.2024“), Uhrzeit [betreffend die Verkehrsbeschränkung] („von 18:50 bis 22:00 Uhr“), Art der Ausleitung („Busse > 2,5 t“), Einsatzleiter – Name in Blockschrift („V__, W__“) sowie eine Unterschrift (Unterschrift von Insp. W__) enthielt. Handschriftlich ergänzt wurde eine Spalte mit der Bezeichnung „VZ“, welche in der gegenständlichen Zeile angekreuzt („X“) war. [Behördenakt – AV] Die Spalte „VZ“ bedeutet, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung von 60 km/h angeordnet und geschaltet wurde [Aussage Gruppeninspektor W__; ON 13ad, Seite 4]

Der Beschwerdeführer lenkte am 25.08.2024 um 20:48 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen aaa in B__ auf der Autobahn A8 bei Str.km 24,784 in Fahrtrichtung C__ und überschritt dabei die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 21 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde. [Behördenakt – Anzeige]

Durch die Ausleitung von Bussen bzw. LKWs mit mehr als 2,5t kommt es in diesem Bereich zwangsläufig zu einer Anhäufung solcher Schwerfahrzeuge, dies sowohl im Einfahrtsbereich als auch oder noch mehr im Ausfahrtsbereich. Der gegenständliche Verkehrskontrollplatz E__ befindet sich auch in einem Innenbogen der A8. Es gibt dort auch Lärmschutzwände. Die Sichtbeziehungen sind dadurch eingeschränkt. [Gutachten Amtssachverständiger für Verkehr, ON13ad, Seite 4f]

Der Beschwerdeführer hat ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten. Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten [Behördenakt, Straferkenntnis].

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich schlüssig und zweifelsfrei insbesondere aus der die Anzeige erläuternde Stellungnahme der LPD vom 30.01.2025, den im Behördenakt einliegenden Lichtbildern von der Geschwindigkeitsmessung, dem Schaltprotokoll, der schriftlichen fachlichen Stellungnahme des ASV für Verkehr sowie dessen Ausführungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung, sowie jenen

Beweismitteln, die im festgestellten Sachverhalt an der jeweiligen Stelle in eckiger Klammer angeführt sind.

Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mit dem gültig geeichten [Behördenakt, Seite 81] stationären Lasermessgerät PoliScan FM1 der Herstellerfirma Vitronic mit der Identifikationsnummer 967341 [Behördenakt Seite 49 – Lichtbild]. Aus verkehrstechnischer Sicht gibt es keine Anhaltspunkte für eine nicht korrekte Schaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung bzw. eine Fehlfunktion der Verkehrsbeeinflussungsanlage zur Tatzeit. [Gutachten des Amtssachverständigen vom 02.09.2025, ON 7, und Erörterung desselben ON13ad, Seite 4f]

Die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Fahrtgeschwindigkeit von 81 km/h ist zweifelsfrei dem vom Beschwerdeführer zur Tatzeit gelenkten Fahrzeug zuzuordnen [Ausführungen des Amtssachverständigen, Tonbandprotokoll ON 13ad, Seite 4f]

Es bestehen weiters keine Zweifel daran, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h am Tatort zur Tatzeit tatsächlich geschaltet war. Auf dem im Behördenakt einliegenden Lichtbild ist die an der Tatörtlichkeit befindliche Überkopfanzeige mit dem zur Tatzeit geschalteten Schaltbild ersichtlich, wobei links und rechts jeweils ein Symbol für Busse mit mehr als 2,5 t und mittig dazwischen eine deutlich sichtbare Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h zu sehen sind. [Behördenakt Seite 49 – Lichtbild]

Die fachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen zur korrekten Schaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung sowie zur Geschwindigkeitsmessung selbst war schlüssig und nachvollziehbar und kann der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden.

Zu seinen persönlichen Verhältnissen hat der Beschwerdeführer keine Angaben gemacht [ON 13ad], sodass diese geschätzt werden mussten (vgl. VwGH 31.01.2002, 2009/05/0123 mwN).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Wesentliche Rechtsvorschriften:

§ 52 lit. a Z. 10a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024, lautet wie folgt:

> *„Dieses Zeichen zeigt an, dass das Fahren mit Fahrzeugen, deren Achslast die im Zeichen angegebene Achslast überschreitet, verboten ist. 10a. ‚GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)‘*

*Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.“*

§97 Abs. 5 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024, lautet wie folgt:

*„§ 97. (5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Seite 7 von 12 Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.“*

§ 99 Abs. 3 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lautet wie folgt:

*„§ 99. (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,*
*[…]*
*j) wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet,*
*[…]“*

III.2.1. Zum objektiven Tatbestand:

Der Beschwerdeführer hat am 25.08.2024 um 20:48 Uhr als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) in B__ auf der Autobahn A8 bei Str.km 24,784 in Fahrtrichtung C__ die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 21 km/h (nach Abzug der Messtoleranz) überschritten.

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt, wies die verfahrensgegenständliche Verkehrsbeeinflussungsanlage keine Fehlfunktionen auf und war die Geschwindigkeitsbeschränkung zur Tatzeit an der Tatörtlichkeit auf 60 km/h geschaltet und auch für Lenker im Bereich der Tatörtlichkeit sichtbar.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung war damit auch ordnungsgemäß kundgemacht.

Die zur Tatzeit gültige zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h wurde entsprechend der Bestimmung des § 97 Abs. 5 StVO durch ein Organ der Straßenaufsicht zur Durchführung von Fahrzeug- und Lenkerkontrollen bei Bussen über 2,5 Tonnen am Kontrollplatz E__ angeordnet, ein entsprechender Aktenvermerk wurde erstellt und unterfertigt.

Während der Kundmachung – etwa einer Geschwindigkeitsbeschränkung – gem § 44 eine Verordnung nach § 43 zu Grunde liegen muss, sind bei den in Abs 5 angeführten Amtshandlungen die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen. An die Stelle der einer Kundmachung gem § 44 zu Grunde liegenden Verordnung tritt demnach die „Anordnung“ des Organes der Straßenaufsicht verbunden mit der Kundmachung durch Straßenverkehrszeichen. (VwGH 27.02.2009, 2008/02/0051; ZVR 2009/178) Für die Wirksamkeit einer gem Abs 5 dritter Satz durch Straßenverkehrszeichen kundgemachten Verkehrsbeschränkung ist ein Aktenvermerk erforderlich (vgl VwGH 31.01.2014, 2013/02/0244; VwGH 02.12.2020, Ra 2019/02/0132).

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt ausgeführt, wurden die näheren Umstände der gegenständlichen Verkehrsbeschränkung in einer tabellarischen Aufzeichnung festgehalten, wobei diese Datum, Zeitdauer, Art und Grund der Verkehrsbeschränkung sowie Namen und Unterschrift des Polizeibeamten, der die Verkehrsbeschränkung angeordnet hat, enthielt – womit die notwendigen Merkmale des nach der höchstgerichtlichen Judikatur geforderten Aktenvermerks als Voraussetzung für die Wirksamkeit der gegenständlichen Verkehrsbeschränkung ebenfalls gegeben sind.

Nachdem die Geschwindigkeitsbegrenzung von einem (namentlich bekannten!) Straßenaufsichtsorgan angeordnet und über die elektronische Verkehrsbeeinflussungsanlage kundgemacht und auch ein Aktenvermerk angefertigt wurde, bestehen keinerlei Zweifel an der rechtlichen Verbindlichkeit dieser Geschwindigkeitsbegrenzung. Auch darüber hinaus gibt es keine Hinweise, welche auf eine Unwirksamkeit der zur Tatzeit am Tatort geltenden Verkehrsbeschränkungen hindeuten würden.

Zusammengefasst ist der objektive Tatbestand der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen. Den oben zitierten Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofs folgend teilt das Verwaltungsgericht die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Bedenken gegen die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung nach Maßgabe des § 97 Abs. 5 StVO nicht: Den

Organen der Straßenaufsicht kommt eine eigenständige Anordnungsbefugnis im Sinne der zitierten Gesetzesstelle zu. Eine Verordnung oder eine technische Richtlinie (RVS odgl.) ist aufgrund des diesbezüglich klaren Gesetzeswortlauts für die Rechtmäßigkeit der Geschwindigkeitsbeschränkung gerade nicht erforderlich.

III.2.2. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, die angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung sei – zumindest im konkreten Ausmaß – nicht erforderlich gewesen:

Im Fall einer Ausleitung von Bussen zu Kontrollzwecken auf einen neben einer Autobahn befindlichen G-Platz ist zu bedenken, dass hiezu ein rasches Abbremsen der Busse im Rahmen eines Ausfahrtsmanövers bis zum Stillstand am G-Platz notwendig ist, was aufgrund der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen und der Tatsache, dass der Bremsweg von Bussen aufgrund ihres hohen Gewichts länger ist und diese schwerfälliger manövrierbar sind als PKW, ein erhöhtes Gefährdungspotenzial birgt. Durch ein entsprechendes Drosseln der Geschwindigkeit des gesamten Verkehrsflusses wird hingegen ein gefahrloses Ausfahren der auf den Kontrollplatz ausgeleiteten Busse ermöglicht und das Unfallrisiko, das im Fall einer für andere Fahrzeuge geltenden zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h im Bereich der Abfahrt zum G-Platz erhöht wäre, herabgesetzt. Gleiches gilt für den Bereich des Wiederauffahrens der ausgeleiteten Busse auf die Autobahn: Die Beschleunigungswerte von Bussen – insbesondere von älteren, schwächer motorisierten Modellen mit Handschaltung – liegen erheblich unter jenen von modernen PKWs. Damit ergibt sich für die Beschleunigung auf dem Beschleunigungsstreifen ein erheblich längerer Weg und damit eine – im Vergleich zum auf der Autobahn fahrenden Verkehr – erhebliche Differenzgeschwindigkeit, wodurch auch das Einordnen auf der rechten Fahrspur mit entsprechenden Gefahren verbunden ist. Alleine diese Tatsachen machen die Notwendigkeit einer Begrenzung der ansonsten gültigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen von 130 km/h sowohl im Bereich des Abfahrens als auch des Wiederauffahrens evident und nachvollziehbar. Dass diese Notwendigkeit der Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit nicht nur auf dem rechten, sondern konsequenterweise auf allen Fahrstreifen geboten ist, ergibt sich aus dem Umstand, dass verzögernde Fahrzeuge (beim Abfahren) bzw. langsame, beschleunigende Fahrzeuge (beim Wiederauffahren) die dahinter befindlichen schnelleren Lenker zum Umspuren auf die Überholspur veranlassen. Damit sich auf der Überholspur nicht das gleiche Gefahrenmoment – nämlich eine hohe Differenzgeschwindigkeit des nachfolgenden Lenkers zum Vorausfahrenden – verwirklicht, stellt eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf allen Fahrspuren eine geeignete Maßnahme dar, die im übrigen auch zu einem besseren Verkehrsfluss beiträgt, weil sich dadurch alle Verkehrsteilnehmer im etwa gleichen Geschwindigkeitsbereich bewegen, wodurch das Umspuren und damit auch das Ab- und Wiederauffahren erheblich erleichtert und flüssiger wird, sodass wiederum das Unfallrisiko gesenkt wird.

Der Amtssachverständige für Verkehr hat ergänzend in der mündlichen Verhandlung überdies dargelegt, dass bei der Durchführung von solchen Kontrollen zwangsweise ein höheres Aufkommen von Bussen sowohl bei der Abfahrt als auch bei der Auffahrt entsteht. Dass mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h oder 80 km/h nicht das Auslangen gefunden werden kann, hat der Amtssachverständige für das erkennende Gericht plausibel mit den am Tatort herrschenden Verhältnissen begründet: Zum einen liegt der gegenständliche Streckenabschnitt der A8, in welcher die Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet war, in einem Innenbogen der A8. Darüber hinaus sind auch Lärmschutzwände angebracht, wodurch sich zusätzliche Sichteinschränkungen ergeben. Aufgrund der besonderen Gegebenheiten erscheint die Anordnung einer solchen Geschwindigkeitsbegrenzung sachgerecht zu sein.

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, dass ihm weder die belangte Behörde noch andere Stellen ihm Auskunft erteilen konnten, warum im gegenständlichen Abschnitt der A8 eine 60 km/h-Beschränkung notwendig sei, ist ihm entgegenzuhalten, dass der Beschwerdeführer – auch wenn seine Anfragen nicht zu seiner Zufriedenheit beantwortet wurden – an die Geschwindigkeitsbegrenzung gebunden ist.

Wie der Amtssachverständige im Rahmen der mündlichen Verhandlung dargelegt hat, ergibt sich die Notwendigkeit dieser Geschwindigkeitsbeschränkung einerseits aus der durch die Ausleitung hervorgerufenen besonderen Verkehrssituation und andererseits aufgrund der dortigen örtlichen Verhältnisse (Innenbogen der A8 und Sichteinschränkungen). Der Umstand, dass bei Ausleitungen andernorts weniger restriktive Geschwindigkeitsbeschränkungen angeordnet werden (zB 80 oder 100 km/h), ist aufgrund der jeweiligen örtlich verschiedenen Rahmenbedingungen (und wohl auch mangels gesetzlicher Grundlage) nicht verallgemeinerungsfähig (und damit auch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens).

Auch wenn das Vorbringen des Beschwerdeführers zutreffen sollte, wonach der Kontrollplatz zum Tatzeitpunkt nicht frequentiert war, ändert sich an der grundsätzlichen Erforderlichkeit einer solchen Geschwindigkeitsbeschränkung nichts: Einerseits kann den anordnenden Beamten die konkret zu erwartende Frequenz der auszuleitenden Fahrzeuge im Vorhinein naturgemäß gar nicht bekannt sein und andererseits käme die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung zu spät, wenn die Fahrzeuge bereits angeströmt sind.

Insgesamt ist aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht ersichtlich, dass eine über die Notwendigkeit hinausgehende Geschwindigkeitsbegrenzung vom Straßenaufsichtsorgan angeordnet wurde. Die Ausführungen des Amtssachverständigen legen vielmehr nahe, dass aufgrund der besonderen

Rahmenbedingungen eine angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h nachvollziehbar begründbar und damit rechtmäßig ist.

III.2.3. Zum subjektiven Tatbestand:

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Derartige Umstände sind auch sonst im Verfahren nicht hervorgekommen, sodass der Beschwerdeführer die Geschwindigkeitsüberschreitung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten hat.

III.2.4. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall kommt die Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit j StVO zur Anwendung, welche für derartige Verstöße eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vorsieht.
Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle dar und gilt es daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Dem

verfahrensgegenständlich geschützten Rechtsgrund kommt daher ein sehr hoher Stellenwert zu.

Die Erteilung einer Ermahnung kommt aufgrund der Tatsache, dass das gegenständlich geschützte Rechtsgut - die körperliche Unversehrtheit von Verkehrsteilnehmern – keinesfalls als geringwertig anzusehen ist, nicht in Betracht.

Mildernd zu berücksichtigen ist die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers. Die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers mussten mangels Mitwirkung geschätzt werden.

Nach Auffassung des erkennenden Gerichts ist eine Geldstrafe in der von der belangten Behörde festgesetzten Höhe von 70 Euro jedenfalls tat- und schuldangemessen und damit nicht korrekturbedürftig. Der zur Verfügung stehende Strafrahmen wurde dabei nicht einmal zu 10 % ausgeschöpft. Diese Geldstrafe ist aus spezial-, aber auch aus generalpräventiven Gründen als notwendig anzusehen.

III.2.5. Zur Spruchkorrektur:

Gemäß § 44a VStG iVm § 38 VwGVG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung, den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche und im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten zu enthalten.

Die höchstgerichtliche Rechtsprechung räumt dem Beschuldigten ein Recht darauf ein, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint. Gleiches gilt für die Anführung der Strafnorm nach § 44a Z 3 VStG. Darunter ist jene Verwaltungsvorschrift zu verstehen, die bei der Festlegung des Strafmittels und des Strafausmaßes heranzuziehen ist (vgl. VwGH 16.10.2025, Ra 2024/16/0074).

Wie bereits oben ausgeführt, berechtigt § 97 Abs. 5 StVO 1960 die Organe der Straßenaufsicht bei bestimmten Amtshandlungen aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen anzuordnen. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten; Verstöße des Lenkers gegen diese Bestimmung unterliegen nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung der Strafnorm des § 99 Abs. 3 lit. j StVO (vgl. VwGH 13.06.2024, Ra 2022/02/0163).

Der Spruch des Straferkenntnisses war daher in diesem Sinne zu korrigieren.

III.2.6. Kosten:

Bei diesem Verfahrensergebnis ist dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20% der verhängten Strafe, mindestens aber € 10 aufzuerlegen.

Die im Rahmen dieses Erkenntnisses erfolgte Spruchkorrektur hinsichtlich der Richtigstellung der angewendeten Rechtsnormen bzw. der Strafnorm führt nicht zu einem Obsiegen des Beschwerdeführers, zumal dadurch die Strafe weder herabgesetzt, gänzlich nachgesehen oder wenigstens der von der belangten Behörde angenommene Straftatbestand eingeschränkt worden ist (vgl. *Rosenkranz* in *Bumberger/Lampert/Larcher/Weber (Hrsg),* VwGVG (2019), Rdz E12 zu §52).

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner